

Satzung (vom 19.12.2014)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für unschuldig in Not geratene Studierende e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins sind:

1. Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen für Studierende und Studienbewerber der dem Verein angeschlossenen Studierendenschaften.
2. Unterstützung der unverschuldet in wirtschaftliche Not geratenen Studierenden und Studienbewerber der dem Verein angeschlossenen Studierendenschaften im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins; in dieser Sache wird eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den dem Verein angeschlossenen Studierendenschaften angestrebt. Dies kann auch durch finanzielle Zuwendungen an andere steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften erfolgen.
3. Beschaffung von Spenden zur Verwirklichung der Vereinsziele.
4. Der Verein wirkt mit anderen Organen und Gremien der Hochschulen der dem Verein angeschlossenen Studierendenschaften zusammen, um die wirtschaftliche Lage der Studierenden und Studienbewerber zu verbessern.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung 1977 durch die in § 52 festgelegten Aufgaben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Insbesondere gilt, dass alle Mittel und Einkünfte des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen. Leistungen werden ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 53 AO gewährt und dies in der Satzung sowie den Vergaberichtlinien festgelegt. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Auslagen im Sinne des Vereins sollen erstattet werden. Für Beträge über 25,-€ ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Es gibt zwei Arten von Mitgliedern:
 - a. Verfasste Studierendenschaften
 - b. Fördermitglieder

§5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beim Verein schriftlich beantragt. Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- (3) Der Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Ausschluss muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Dem Auszuschließenden muss die Möglichkeit gewährt werden, sich der Mitgliederversammlung zu erklären.
Gründe für einen Ausschluss können insbesondere sein:
 - a. vereinsschädigendes Verhalten
 - b. die Nichtentrichtung von Mitgliedsbeiträgen

Im Falle von b. ist dem Mitglied vor dem Beschluss über seinen Ausschluss eine Frist von vier Wochen einzuräumen, um die ausstehenden Beiträge zu entrichten. Das Mitglied soll schriftlich über diese Frist in Kenntnis gesetzt werden, sofern eine aktuelle Anschrift dem Verein vorliegt.

Punkt b. ist nicht anzuwenden auf verfasste Studierendenschaften.

- (5) Juristische Personen handeln durch ihren gesetzlichen Vertreter.

§6 Beiträge

- (1) Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragstabelle, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Mindestjahresbeitrag beträgt 1€.
- (2) Der Vorstand hat die Mittel bei einer Bank oder Sparkasse anzulegen und über die Verwendung Buch zu führen.
- (3) Der Vorstand hat am Ende des Geschäftsjahres einen Abschlussbericht vorzulegen.
- (4) Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Die Beiträge der verfassten Studierendenschaften sind für jedes Semester zu entrichten und errechnen sich nach den Studierendenzahlen der jeweiligen Hochschule in dem betreffenden Beitragssemester. Pro Studierendem soll ein für alle Studierendenschaften geltender Kopfbeitrag gezahlt werden, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (6) Die Höhe der Kopfbeiträge ist in einem Kooperationsvertrag zwischen dem Verein und der jeweiligen Studierendenschaft zu fixieren. Die Beitragshöhe soll jeweils in den Monaten April und Oktober überprüft werden und Änderungen der Beitragshöhe gegebenenfalls in einem Ergänzungsvertrag fixiert werden. Die Beiträge für ein Semester sind spätestens bis zum Ende des betreffenden Semesters zu entrichten.

§7 Richtlinien zur Vergabe der Mittel

- (1) Der Verein erlässt Richtlinien zur Vergabe der Mittel.

- (2) Die verfassten Studierendenschaften beschließen und ändern einvernehmlich die Richtlinien zur Vergabe der Mittel.
- (3) Das nähere Verfahren über Beschluss und Änderung der Richtlinien zur Vergabe der Mittel regelt ein Kooperationsvertrag zwischen Förderverein und verfassten Studierendenschaften.
- (4) Die Förderfähigkeit von Studierenden der einzelnen Hochschule entfällt, wenn die Zahlung der Beiträge der jeweiligen verfassten Studierendenschaft nach §6 Absatz 5 ausbleibt.

§7a Datenschutz

- (1) Zur Einsicht in Akten mit personenbezogenen Informationen über Antragsteller, die der Verein im Rahmen seiner Mittelvergabe anlegt, sind der Vorstand und die Kassenprüfer berechtigt, sowie dritte Fördermittelgeber im Rahmen der Mittelvergabe.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind im Weiteren berechtigt im Rahmen des Förderverfahrens und der Fördermittelabstimmungen, sowie zur Verhinderung von Betrug, mündlich und schriftlich Daten und Informationen, die im Rahmen des Antragsverfahrens angelegt wurden, mit folgenden Institutionen auszutauschen
 - a. Evangelische Studierendengemeinde Gießen
 - b. Katholische Hochschulgemeinde Gießen
 - c. Akademisches Auslandsamt der JLU
 - d. Akademisches Auslandsamt der THM
 - e. Abteilung Beratung und Service des Studentenwerks Gießen
- (3) Zum Austausch mit den in Absatz 2 genannten Institutionen ist eine Liste sämtlicher Antragstellungen mit Namen der Antragsteller, sämtlicher dem Förderverein bekannten Kontostammdaten, Datum und Höhe der Förderung, sowie Kurzbeschreibungen etwaiger Betrugsversuche zu führen.
- (4) Eine entsprechende Schweigepflichtsentbindung über die Inhalte von Absatz 2 ist auf dem Antragsformular zu vermerken und mit separaten Unterschriftsfeld zu versehen. Wird die Schweigepflichtsentbindung verweigert, entfällt die Förderfähigkeit.
- (5) Bewilligte Anträge, sowie deren Anhänge, sind 10 Jahre aufzubewahren und dienen als Belege gegenüber dem Finanzamt. Abgelehnte Anträge, sowie deren Anhänge sind aus dokumentarischen Gründen für 5 Jahre aufzubewahren.

§8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit statt.

- (2) Eine Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, des Vorsitzenden, des Kassenprüfers oder auf Antrag von 1/4 der Mitglieder einberufen.
- (3) Einberufungen von Mitgliederversammlungen haben mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen durch den Vorstand zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der gesetzlichen Vertreter aller verfassten Studierendenschaften beschlussfähig.
- (5) Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich, sofern nichts anderes beschlossen wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die ihr vorgelegten Anträge und Unternehmungen des Vereins. Sie wählt den Vorstand und kann ihm Aufträge erteilen. Die Studierendenparlamente der Verfassten Studierendenschaften benennen je einen Kassenprüfer. Sofern keine Benennung erfolgt, wählt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer. Es müssen mindestens zwei Kassenprüfer benannt oder gewählt sein. Benennungen erfolgen in Schriftform und unterzeichnet durch den Präsidenten des Studierendenparlaments. Kassenprüfer werden je für ein Geschäftsjahr berufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Das Protokoll ist innerhalb von vierzehn Tagen nach der Mitgliederversammlung auszuhängen. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Gehen keine Einsprüche ein, so ist das Protokoll genehmigt. Die Protokolle werden von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollanten unterzeichnet.
- (9) Die verfassten Studierendenschaften können gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung innerhalb der Einspruchsfrist nach Absatz 8 ein absolutes Veto einlegen. Das Veto erfolgt durch Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschuss als Gesamtgremium.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat den Mitgliedern, insbesondere den Studierendenparlamenten der dem Verein angeschlossenen Studierendenschaften, zum Ende eines Kalenderjahres einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (2) Zum Vorstand werden mindestens gewählt: ein Vorsitzender, ein Stellvertreter, ein Kassierer und zwei Beisitzer. Dem Vorstand sollen angehören jeweils ein Beauftragter für den Solifonds der dem Verein angeschlossenen Studierendenschaften, sowie gegebenenfalls einen Vertreter der autonom verwalteten Referate der ausländischen Studierenden; liegt keine Kandidatur vor, können auch andere Vereinsmitglieder auf diese Vorstandsposten gewählt werden. Es sollen je ein Mitglied der Studierendenparlamente der dem Verein angeschlossenen Studierendenschaften dem Vorstand angehören; liegt keine Kandidatur vor, kann auch ein anderes Vereinsmitglied auf diesen Vorstandsposten gewählt werden. Die Ämter des

Vorsitzenden und seines Stellvertreters sollen je durch ein Mitglied des AStA oder des Studierendenparlaments der beiden mitgliederstärksten Studierendenschaften wahrgenommen werden; liegt keine Kandidatur vor, kann auch ein anderes Vereinsmitglied auf diesen Vorstandsposten gewählt werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch angemessene pauschalierte Aufwandsentschädigungen für bestimmte Tätigkeiten oder Vorstandsfunktionen innerhalb des Fördervereins beschließen. Die Einführung, Änderung oder Abschaffung von Aufwandsentschädigungen bedarf der Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung.

- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Danach führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- (4) Die Abwahl eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Abwahl muss in der Einladung angekündigt werden.
- (5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder im Umlaufbeschluss gefasst. Der Vorstand legt auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

§11 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen, auch solche, die die Änderung des Vereinszweckes zur Folge haben, können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Das Einholen der Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist nicht notwendig.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich. Der Beschluss ist auf einer Mitgliederversammlung zu fassen. Die Zustimmung von nicht erschienenen Mitgliedern sollte im Nachhinein innerhalb von 7 Tagen schriftlich eingeholt werden.
- (3) Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen der dem Verein angeschlossenen Studierendenschaften anteilig nach der Anzahl der immatrikulierten Studierenden zum Zeitpunkt der Aufhebung oder des Wegfalls zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind in der Einladung anzukündigen.

§12 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt die Änderung von §6(5) erstmalig zum Sommersemester 2015 in Kraft. Für den Zeitraum vom 1.1.2015 bis zu Beginn des Sommersemesters 2015 sollen die Studierendenschaften einmalig einen zeitlich anteiligen Jahresbeitrag entrichten. Grundlage hierfür ist die Studierendenstatistik des Wintersemesters 2014/15.